Schulordnung der Geschwister-Scholl-Schule
Stand 2022

GRUNDSÄTZE

- Schülerschaft, Eltern, Lehrkräfte und Verwaltungspersonal verstehen sich als eine Gemeinschaft, die miteinander lebt, lernt und arbeitet.
- Wir bemühen uns, in diese Schulgemeinschaft jeden aufzunehmen, ohne Ansehen der Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung sowie der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung.
- Auf dieser Grundlage und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen regelt diese Schulordnung unser gemeinsames respektvolles Leben und Lernen.

REGELN

Rücksichtnahme

- In den Klassen, Gängen und auf dem Freigelände achten wir auf Sauberkeit. Jede Lerngruppe ist für ihren Raum und den Flurbereich davor verantwortlich.
- Gegenstände von Mitschülern oder der Schule, Einrichtungsteile usw. (Möbel, Wasser- und WC-Anlagen, Bücher, Geräte, ...) behandeln wir achtsam.
- Wir verhalten uns ruhig im Schulhaus, um andere nicht zu stören.
- In der unterrichtsfreien Zeit halten wir uns in der Mensa, der Bibliothek oder in den Pausenhöfen auf.
- Beim Spielen achten wir darauf, andere Schüler nicht durch unser Spiel zu stören oder zu gefährden, ansonsten kann dies durch die aufsichtführende Lehrkraft untersagt werden.

Handys und elektronische Geräte

- Handys, Smartphones, Tablets, Smartwatches und Kopfhörer dürfen von Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich nur „unsichtbar", geräuschlos und ohne Mobil- bzw. WLAN-Verbindung (Flugmodus) mitgeführt werden. Eine darüberhinausgehende Nutzung (aktive Nutzung, Mobil- bzw. WLAN-Verbindung, Ton) ist in den vier im folgenden aufgeführten Ausnahmefällen möglich:
    1. Während des Unterrichts hat die aufsichtführende Lehrkraft einer darüberhinausgehenden Nutzung unmittelbar zugestimmt, so dass die

freiwillige Nutzung im von der aufsichtführenden Lehrkraft gesetzten Rahmen erfolgen kann.

2. Die Nutzung außerhalb des Unterrichts ist Schülerinnen und Schüler ab Klasse 11 in den Räumen 0451 bis 0457, Mensa E406 (bis zur 4. Stunde), E501 bis E505, O551, O552, SV-Raum E116 und im Refugium E120 sowie in den Fluren „Benyamin-Barslai-Weg" und „Jakob-Kindinger-Rondell" und — außer in Pausen - in den Außenbereichen „Christoph-Probst-Platz", „Hans-Scholl-Rundweg" und „HansSternheim-Platz" im Sitzen oder Stehen (aus Sicherheitsgründen nicht im Gehen) erlaubt (siehe Übersichtsplan). Die Lautstärke ist hierbei so einzustellen, dass Unbeteiligte hierdurch nicht gestört werden. Aus Sicherheitsgründen ist die Verwendung von Kopfhörern in den Fluren und Außenbereichen nicht erlaubt.

3. Die Nutzung in allen anderen Bereichen der Schule darf nur mit der vorherigen Zustimmung und unter Aufsicht einer Lehrkraft zur kurzzeitigen Einsicht in die aktuelle Vertretungs- und Raumplanung (WebUntis) oder für ein Telefonat mit den Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgen.

- Bild-, Ton- Und Videoaufnahmen: Auch im Falle der vier Ausnahmen sind Bild-, Ton- und Videoaufnahmen oder -übertragungen auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon sind nur in Anwesenheit einer aufsichtführenden Lehrkraft möglich, wenn die aufsichtführende Lehrkraft und alle anderen Beteiligten (Aufgenommene, Erstellende eines Tafelbildes oder Arbeitsblattes, etc.) unmittelbar zustimmen. Diese Aufnahmen dürfen nicht außerhalb des konkreten schulischen Zweckes veröffentlicht werden und sind spätestens am Ende des folgenden Schuljahres vollständig zu löschen. Das Urheberrecht (Bücher, Arbeitsblätter und Materialien von Verlagen und anderen Dritten) ist zwingend einzuhalten. Klausuren bzw. Klassenarbeiten sowie die Erwartungshorizonte bzw. Musterlösungen dürfen grundsätzlich nur mit der vorherigen Zustimmung des Urhebers digitalisiert werden. Bei Verstößen sind Ordnungsmaßnahmen gemäß §82(2) HSchG möglich. Auf §201 StGB wird hingewiesen.
- Klausuren Und Klassenarbeiten: Während schriftlicher Leistungsnachweise sind Handys, Smartphones, Tablets, Smartwatches und ähnliche Geräte grundsätzlich unaufgefordert im ausgeschalteten Zustand bei der aufsichtführenden Lehrkraft abzugeben, die diese beispielsweise auf einem speziellen Tisch sammelt. Das Mitführen dieser Geräte während schriftlicher Leistungsnachweise wird als Täuschungsversuch gem. §31 VOGSV gewertet und entsprechend behandelt.
- Digitale Endgeräte als Heftersatz: Ab Klasse 11 sollen die Lehrkräfte die freiwillige Nutzung von digitalen Endgeräten als Heftersatz im Unterricht im

Flugmodus (siehe oben) zulassen. Diese Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko, es erfolgt keine Haftung der Schule bei Beschädigungen oder Verlust des Gerätes bzw. der gespeicherten Daten. Die Dateibenennung und -ablage hat in einer nachvollziehbaren Struktur zu erfolgen. Digitale Endgeräte als Heftersatz sind im liegenden Zustand ausschließlich zu Unterrichtszwecken zu verwenden. Auf das Urheberrecht wird verwiesen (siehe oben). Die aufsichtführenden Lehrkräfte haben das Recht und die Pflicht, sich stichprobenartig von der Einhaltung der Regeln (andere Nutzung als Heftersatz, keine Aufnahmen, Flugmodus, …)zu überzeugen und können bei Verstößen gegen diese Regeln eine Nutzung als Heftersatz untersagen.

- Abgabe von Hausaufgaben Und Unterrichtsergebnissen bei Nutzung digitaler Endgeräte als Heftersatz: Die Abgabe erfolgt per Teams/E-Mail in einem Dateiformat, welches mit der im pädagogischen Netz der Schule vorhandenen Software geöffnet werden kann. Hausaufgaben müssen spätestens zu Beginn der Stunde, Unterrichtsergebnisse spätestens am Ende der Stunde zugesendet werden. Der Flugmodus kann hierfür vorübergehend beendet werden.
- Verstöße: Bei Verstößen gegen die genannten Regeln wird auf die Regelungen zu pädagogischen Maßnahmen §82(1) HSchG, insbesondere die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, und zu Ordnungsmaßnahmen §82(2) HSchG verwiesen.

Friedfertigkeit

- An unserer Schule dulden wir kein Mobbing!
- Wir greifen niemanden an - weder mit Worten noch mit Taten.
- Gegenstände, durch die andere gefährdet oder verletzt werden könnten, gehören nicht in die Schule.
- Bei Auseinandersetzungen versuchen wir zu vermitteln, damit es nicht zu Tätlichkeiten kommt.
- Wir helfen anderen, die angegriffen werden und versuchen zu schlichten.
- Droht eine Situation zu eskalieren, holen wir eine Lehrkraft.
- Jeder hat zwar das Recht sich zu verteidigen, muss aber die Verhältnismäßigkeit wahren (z. B. darf auf Beleidigungen niemand mit tätlichem Angriff reagieren).
- Wer aggressive Verstöße meldet (z.B. Mobbing), verhindert weitere. Das ist in diesem Fall kein Petzen.

Fahrzeuge

- Damit alle Rettungswege frei bleiben, dürfen Zweiräder nur in den dafür vorgesehenen Zonen abgestellt werden. Räder nie ungesichert lassen!
- Schulhöfe sind keine Parkplätze. Deswegen müssen Autos während der Unterrichtszeit auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

- Beim Betreten des Schulhofes werden Fahrräder, Motorroller oder Scooter zum Abstellplatz geschoben.
- Die Benutzung jeder Art von Rollschuhen, Rollboards oder Scootern ist im Gebäude und auf Schulhöfen wegen erhöhter Unfallgefahr untersagt.

Unterrichtszeit

- Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrerinnen und Lehrer selbstverständlich. Ist eine Lehrkraft nach Stundenbeginn noch nicht eingetroffen, wenden sich die Klassensprecher an das Sekretariat der jeweiligen Schulform.
- Der Beginn und das Ende jeder Stunde werden durch das Klingelzeichen angezeigt, dennoch beschließt die Lehrkraft den Unterricht frühestens mit dem Klingeln die Stunde.
- Fachräume dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
- Zu Sammlungen und Vorbereitungsräumen haben Schülerinnen und Schüler in der Regel keinen Zutritt.
- Die Sporthalle darf nur mit Sportschuhen betreten werden, die nicht als Straßenschuhe benutzt werden und keinerlei Streifen hinterlassen.
- Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes vor Unterrichtsschluss (auch in den Pausen und Freistunden) ist der Versicherungsschutz nicht gewährleistet.

Pausenzeit

- Wegen Unfallgefahr sind alle Ballspiele im gesamten Schulgebäude verboten.
- Das Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen z.B. Plastikflaschen ist verboten.
- Die Fünfminutenpause zwischen der 1. – 4. Stunde wird im Doppelblock durch die Lehrkraft flexibel eingeplant. Das Verlassen des Klassenzimmers ist nur für den Toilettengang erlaubt; d.h. der Aufenthaltsraum ist der Klassenraum.
- Der Aufenthalt auf den Treppen ist nicht erlaubt.
- Wenn das Wetter es zulässt, verlassen ALLE Schüler das Schulgebäude und gehen auf die Pausenhöfe. Ausgenommen sind die Mensa und die Bibliothek.

  In der Schulstraße ist der Durchgang erlaubt, ein Aufenthalt jedoch nicht.

  Oberstufenschüler dürfen sich im Oberstufenrefugium, im MUBI Obergeschoss und im Klinkerbau aufhalten.
- Bei Regen- und Schneewetter dürfen sich Schüler und Schülerinnen in der Schulstraße aufhalten. Der Aufenthalt auf dem Pausenhof ist selbstverständlich ebenfalls erlaubt.

Fehlzeiten

- Bei längerer Krankheit informieren die Eltern die Klassenlehrkraft spätestens am 3. Fehltag. Der Kommunikationsweg mit der jeweiligen Klassenlehrkraft wird auf dem Elternabend der Klasse bekanntgegeben. Eine Entschuldigung mit Unterschrift der Eltern oder ein Attest ist der Klassenlehrkraft und zusätzlich in verkursten Fächern (Religion, WPU, Sport) dem entsprechenden Fachlehrer innerhalb von 5 Werktagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches vorzulegen.
- Die Entschuldigungen müssen fortlaufend in einem Entschuldigungsheft gesammelt werden. Nach dem Abzeichnen durch die Klassenlehrkraft verbleiben sie für das jeweilige Schuljahr in den Händen der Schüler.
- Bei häufigen Fehlzeiten hat die Klassenlehrkraft das Recht nach Rücksprache mit der Klassenkonferenz eine Attestpflicht anzuordnen. Diese gilt so lange, bis die Klassenkonferenz diese aufhebt.
- Wird ein Schüler oder eine Schülerin im Laufe eines Schultages durch eine Lehrkraft entlassen, ist ein Abmeldezettel auszufüllen, durch die Eltern zu unterschreiben und der Klassenlehrkraft abzugeben. Der entlassende Lehrer vermerkt dies im Klassen- bzw. Kursbuch.

Fehlzeiten Sportunterricht

- Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrkraft oder der Tutorin oder dem Tutor.
- Bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen trifft die Entscheidung der Schulleiter. Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines amtsärztlichen Attests.
- Bei einer gänzlichen oder teilweisen Freistellung über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen.
- Die Schülerin oder der Schüler muss, wenn der Freistellungsgrund es zulässt, während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.

Verlassen des Schulgeländes

- Schülerinnen und Schüler dürfen gemäß §12(3) AufsVO ab der Jahrgangsstufe 11 (ab Q-Phase) das Schulgelände in den Zwischenstunden, in Pausen oder in der Mittagspause verlassen.
- Für Schülerinnen und Schüler der E-Phase ist im begründeten Einzelfall gemäß §12(1) AufsVO auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten und der Zustimmung des

Klassenlehrers zum Verlassen des Schulgeländes in den Zwischenstunden und der Mittagspause möglich.

- Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 (Sekundarstufe I) ist im begründeten Einzelfall gemäß §12(1) AufsVO auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten und der Zustimmung des Klassenlehrers zum Verlassen des Schulgeländes in den Zwischenstunden und der Mittagspause möglich. Sie dürfen das Schulgelände jedoch nicht während der Pausenzeiten verlassen.
- Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 8 (Sek I) ist im begründeten Einzelfall gemäß §12(1) AufsVO auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten und der Zustimmung des Klassenlehrers zum Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause möglich. Bei Missbrauch hat der Klassenlehrer jederzeit das Recht, diese Erlaubnis wieder rückgängig zu machen.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände jederzeit verlassen, da für diese nach §4(1) AufsVO keine allgemeine Aufsichtspflicht besteht.
- Alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Absätze 1 bis 3 das Schulgelände in den Zwischenstunden und der Mittagspause verlassen dürfen, müssen ihren Schülerausweis mitführen. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte sind verpflichtet, Schülerinnen und Schülern, die das Schulgelände in den Zwischenstunden und der Mittagspause verlassen, ohne einen gemäß Satz 1 gekennzeichneten Schülerausweis mitzuführen, sofort auf das Schulgelände zurückzuschicken.

Rauchen

- Rauchen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.
- Wer bereits 18 Jahre alt ist, muss beim Verlassen des Schulgeländes den Ausweis **unaufgefordert** vorzeigen.

Besondere Situationen

- Bei Unfällen leisten wir sofort Hilfe und verständigen ein Sekretariat.
- Fundsachen geben wir unverzüglich im Sekretariat oder beim Hausmeister ab.
- Um Diebstahl vorzubeugen, sollen keine Wertgegenstände oder größere Geldbeträge mit in die Schule gebracht werden.
- Die Schule haftet nicht bei Verlust von Wertgegenständen. Auch nicht in der Sporthalle.

MASSNAHMEN BEI REGELVERSTÖSSEN

Bei Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, der Gefährdung der Sicherheit von Personen oder der Verursachung von Sachschäden muss mit **Ordnungsmaßnahmen** gerechnet werden. Diese werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen angewandt.

Besonders erwähnt seien die Möglichkeiten einzelner Lehrerinnen und Lehrer (*pädagogische Maßnahmen*):

- Gespräche mit Jugendlichen und Eltern anzubieten und zu verlangen
- Ermahnungen und Missbilligungen zu erteilen
- besondere Aufgaben ausführen zu lassen
- das Nachholen unentschuldigt versäumten Unterrichts anzuordnen
- Gegenstände vorübergehend wegzunehmen.

  - Als Ordnungsmaßnahme kann von einer Lehrkraft der Ausschluss vom Unterricht des laufenden Tages beantragt werden.
  - Klassenkonferenzen können weitere Ordnungsmaßnahmen beantragen: Ausschluss von Veranstaltungen, Zuweisung in eine Parallelklasse, Überweisung in eine andere Schule, Verweisung von der Schule.
  - Vorstufen sind die Androhungen der jeweiligen Maßnahmen.
  - Bei Konflikten kümmern sich alle Beteiligten rechtzeitig um klärende Gespräche und Beratung.

SCHLUSSBEMERKUNG

Probleme und Fragen, die hier nicht angesprochen werden, müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen für Unterricht und Erziehung in der Schule geklärt werden.

Kenntnis der Schulordnung

Die Schulordnung der Geschwister-Scholl-Schule habe ich zur Kenntnis genommen und werde mich an diese Regeln halten.

Klasse:	Name, Vorname (Schüler/Schülerin in Druckbuchstaben)
Ort / Datum:	Unterschrift Schüler / Schülerin
Ort / Datum:	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (nur bei Schülern vor dem vollendeten 14. Lebensjahr erforderlich)